

GDMcom GmbH | Maximilianallee 4, 04129 Leipzig

Stadtverwaltung Arnstadt
Christian Haberkorn
Markt 1
99310 Arnstadt

Ansprechpartner Christina Ruhe
Telefon +49 341 350 4432
E-Mail leitungsauskunft@gdmcom.de
Unser Zeichen PE-Nr.: 06912/25
Reg.-Nr.: 12397/08

**PE-Nr. bei weiterem
Schriftverkehr bitte unbedingt
angeben!**

Datum 12.08.2025

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Arnstadt – Vorentwurf (Erweiterung um die Fläche der ehem. Wipfratalgemeinde), Stand: 02.05.2025

Ihre Anfrage/n vom: an: Ihr Zeichen:
E-Mail mit Download-Link 01.07.2025 GDMCOM

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

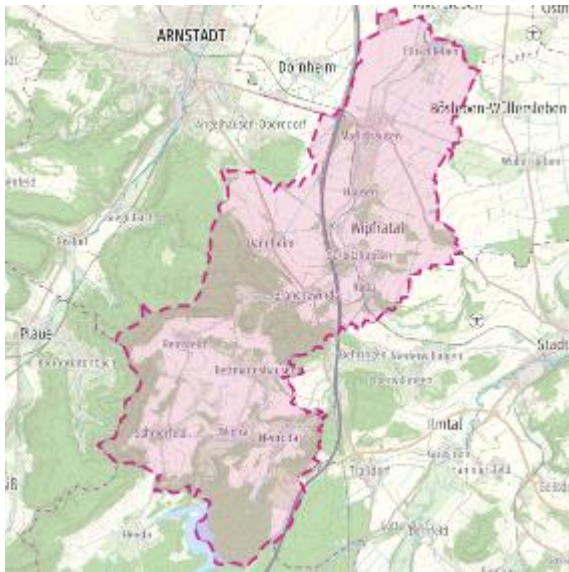
Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Bernburg/OT Peissen	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	betroffen	FERN GAS
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein

¹⁾ Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).

²⁾ Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 50.786255, 10.989009

Mit freundlichen Grüßen
GDMcom GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-

Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE
<https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login>

Anlagen: Anhang

Anhang - Auskunft Allgemein

zum Betreff: **8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Arnstadt –
Vorentwurf (Erweiterung um die Fläche der ehem. Wipfratalgemeinde),
Stand: 02.05.2025**

PE-Nr.: 06912/25
Reg.-Nr.: 12397/08

ONTRAS Gastransport GmbH
VNG Gasspeicher GmbH
Erdgasspeicher Peissen GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.
Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Weitere Anlagenbetreiber

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. –

Anhang – Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)

Stellungnahme zum Verfahren

zum Betreff: **8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Arnstadt – Vorentwurf (Erweiterung um die Fläche der ehem. Wipfratalgemeinde), Stand: 02.05.2025**

PE-Nr: 06912/25

Reg.-Nr.: 12397/08

Die **beiliegende Schutzanweisung** ist wesentlicher Bestandteil dieser Auskunft und zwingend zu beachten.

Im angefragten Bereich befinden sich die folgenden Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers sowie Anlagen der GasLINE. Die Aussage zu Anlagen der GasLINE erfolgt deshalb seitens der Ferngas, weil die Ferngas im Rahmen eines mit der GasLINE abgeschlossenen Dienstleistungsvertrages insoweit zur Beantwortung von Anfragen verpflichtet ist. Der Geltungsbereich der Schutzanweisung erstreckt sich auch auf solche Anlagen, für die die Ferngas Dienstleistungen erbringt.

Die Anlagen liegen in der Regel mittig im angegebenen Schutzstreifen:

Anlagentyp	Anlagenkennzeichen	DN	Schutzstreifenbreite (in m)	Zuständig
Erdgasleitung (EGL)	402	600	8,00	STREICHER Tief- und Ingenieurbau Jena GmbH & Co. KG
	443	400	6,00	
	443.02	100 / 200	4,00	
	443.04	200	4,00	
	443.10 - stillgelegt	100	3,00*	
Korrosionsschutzanlage (KSA) -mit Kabel -mit Anodenfeld	443.00/04	-	1,00 4,00	Thüringer Netkom GmbH Bereich Kundenservice
Kabelschutzrohranlage/n (KSR) mit einliegenden LWL-Kabeln (im Schutzstreifen der EGL 402)	2xKSRm.LWL	-	1,00	
Steuerkabel (Stk) (im Schutzstreifen der EGL 402)	40502 40502a	-	1,00	
Kabelschutzrohranlage/n (KSR) mit einliegenden LWL-Kabeln der GasLINE (teilweise im Schutzstreifen der EGL 402)	LWL	6XPEDN40 / 2XPEDN40	1,00	GDMcom GmbH Service KGT Mitte/Süd Leipzig
Mögliche sonstige Einbauten und Zubehör	Schilderpfahl (SPf), Schilderpfahl mit Messkontakt (SMK), Schilderpfahl mit Fernsprechdose (FS); Gas Merk- oder Messstein (G), Mantelrohr/e (MR) mit Kontrollrohr/en (KR), glasfaserverstärkte FGL-Umhüllung (GFK), Wassertopf (WT), Armaturengruppe/n (S) mit Verbindungsleitung und Ausbläser (A), Isolierstück/e (J), Betonreiter (BR), (Kabel-) Schutzrohr/e (SR), Kabelmuffen (KM), Kabelreserve/n (KR), Kabel-Unterflurbehälter (KUFB), Kabelmarker (M), Kabelgarnituren, Bänderder, Gleichrichterschrank			

* 1,5m beidseitiger, technischer Mindestabstand

Die derzeitige ungefähre Lage dieser Anlagen entnehmen Sie bitte anliegenden Planunterlagen.

Die Angaben zur Lage der Anlagen sind so lange als unverbindlich zu betrachten, bis die tatsächliche Lage in der Örtlichkeit unter Aufsicht des zuständigen Dienstleisters festgestellt wurde.

Zum geplanten Vorentwurf bestehen grundsätzlich keine Einwände.

Zu beachten sind folgende Auflagen und Hinweise:

1. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Anlage/n keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlage/n vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen/gefährden können.
2. Die o.g. Ferngasleitungen sind als Hauptversorgungsleitungen in Ihren Unterlagen eingetragen. Wir gehen von einer lagerichtigen Übernahme der bereitgestellten Daten aus.
3. In der Begründung zum Vorentwurf bitten wir unter Pkt. 3.4.7.2. (Seite 43) um Ergänzung der o.a. Anlagen, inkl. Benennung des Anlagenbetreibers.
Anlagenbetreiber ist die Ferngas Netzgesellschaft mbH.
4. Die vorgenommenen Änderungen sind uns zur erneuten Stellungnahme vorzulegen.
5. Nach derzeitigem Kenntnisstand entstehen Interessenberührungen und Näherungen durch folgende, geplante Nutzungsänderungen:
Interessenberührung
 - Sondergebiet Landwirtschaft Branchewinda
 - Diverse bereits zugeordnete Ausgleichsflächen
 - Vorranggebiet Wind 28Näherung
 - Sondergebiet Landwirtschaft/Biogas Dannheim
6. Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Bereich des Schutzstreifens sind so zu gestalten, dass dieser jederzeit ohne Einschränkungen begehbar, befahrbar und sichtbar ist. Niveauänderungen des Geländes oder Anpflanzungen im Schutzstreifen der Ferngasleitung sind unzulässig.
Im Bereich der Anlage/des Schutzstreifens dürfen keine tief wurzelnden Bäume, große Sträucher, Hecken etc. gepflanzt werden. Vorzugsweise ist im Schutzstreifen Rasen anzusäen. Zusätzlich verweisen wir für geplante Bepflanzungen insbesondere auf die Einhaltung von Mindestabständen.
7. Die Bepflanzung hat so zu erfolgen, dass folgende lichte Mindestabstände zu den o. g. Anlagen der Ferngas nicht unterschritten werden:

• flachwurzelnde Sträucher und Hecken	außerhalb des Schutzstreifens, jedoch nicht näher als 2,5 m
• kleinkronige Bäume	im Abstand von 5 m
• tiefwurzelnde Bäume und Hecken	im Abstand von 5 m
• großkronige Bäume	im Abstand von 10 m
8. Der oben genannte Anlagenbetreiber ist weiter an der Planung/ dem Verfahren zu beteiligen.
9. Nach Abschluss des Verfahrens ist uns der Beschluss zu übergeben.

Mit freundlichen Grüßen
GDMcom GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-

Anlagen/ mitgeltende Unterlagen:

Leitungsschutzanweisung

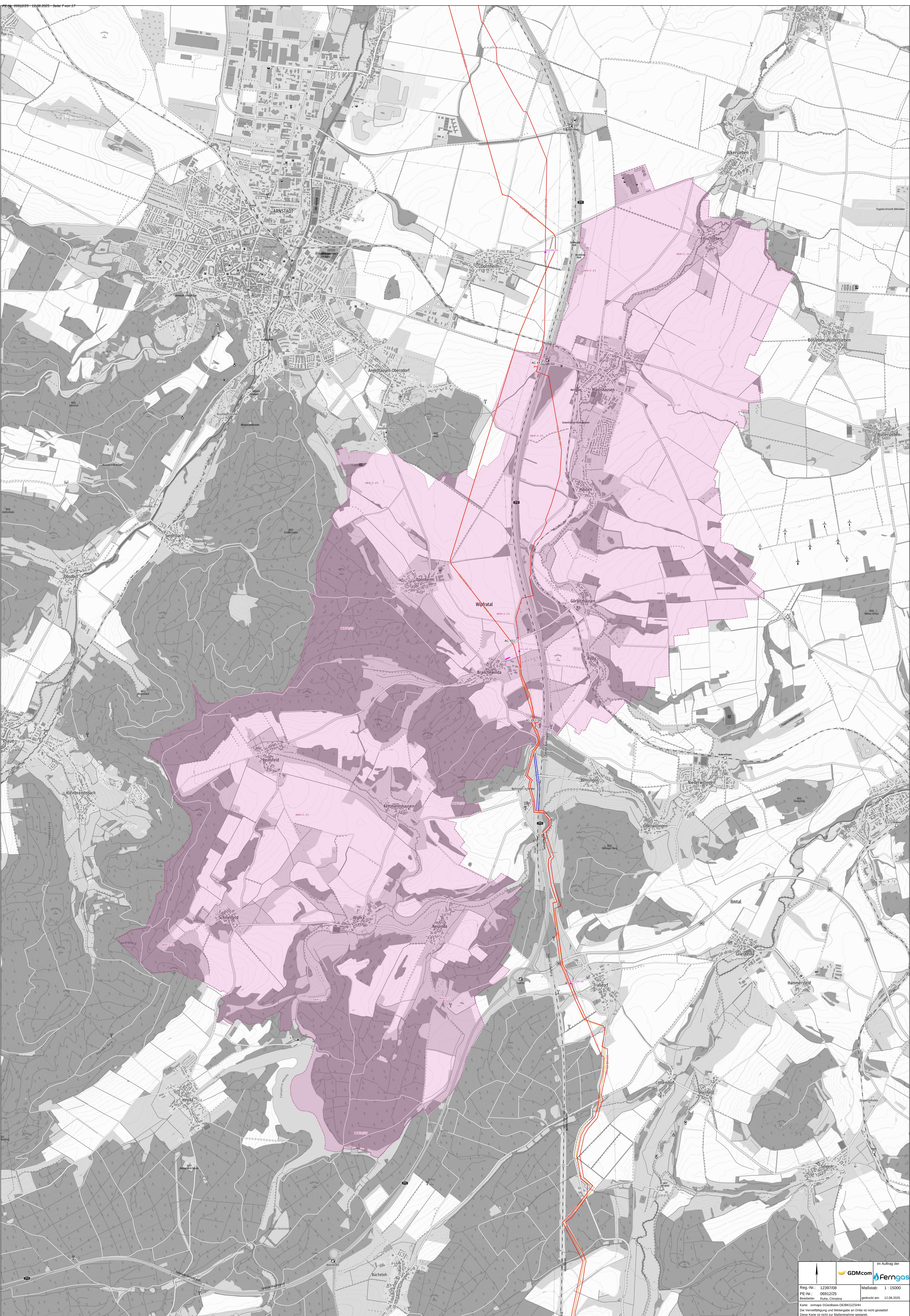
Anlagen/ Pläne:

Übersichtskarte



Verteiler:

Herr	Christian Haberkorn	Stadtverwaltung Arnstadt
Herr	Ludwig	Ferngas Service & Management GmbH & Co. KG
Herr	Bause	Ferngas Service & Management GmbH & Co. KG
Herr	Oßmann	Ferngas Service & Management GmbH & Co. KG
Herr	Mann	STREICHER Tief- und Ingenieurbau Jena GmbH & Co. KG
Herr	Haase	STREICHER Tief- und Ingenieurbau Jena GmbH & Co. KG
	Disposition	Thüringer Netkom GmbH
Herr	Essig	GDMcom GmbH



FG Merkblatt
-
M-2.1

**zum Schutz unterirdischer Gasleitungen
und
Armaturen, Mess-, Signal-, Steuer- und Datenkabel**

Inhalt des Merkblattes

- 1 Allgemeines
- 2 Verantwortlichkeit und Haftung
- 3 Erkundigungspflicht und Netzauskunft
- 4 Notrufnummer FG und Sofortmaßnahmen bei Beschädigungen
- 5 Hinweise für Arbeiten im Bereich von Anlagen der FG
- 6 Schutzstreifen und Abstände
 - 6.1 Schutzstreifen
 - 6.2 Abstände (Parallelverlegungen, Kreuzungen)
- 7 Bauaufsicht/Abschluss der Baumaßnahmen
- 8 Anmerkungen

1. Allgemeines

Die Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG) ist Betreiberin im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) eines in Thüringen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Hessen gelegenen Gasverteilernetzes. Eigentümerin des Gasverteilernetzes ist die Ferngas Netzgesellschaft mbH in Schwaig.

Dieses Merkblatt dient zum Schutz unterirdischer Leitungen, Armaturen, Mess-, Signal-, Steuer- und Datenkabel.

Es ist von allen Bauunternehmern oder sonstigen Dritten respektive deren Beauftragten zu beachten, wenn diese Baumaßnahmen im Bereich von Versorgungseinrichtungen der FG durchführen wollen.

Eine Beschädigung der Leitungen oder Anlagen führt zu einer Versorgungsunterbrechung bei einzelnen Kunden oder sogar in großen Teilen des Versorgungsgebiets. Dies kann evtl. folgeschwere Auswirkungen haben und im Extremfall Menschen in Gefahr bringen oder an Sachgütern Schäden verursachen.

Deswegen stellt die FG besonders hohe Ansprüche an die Betriebssicherheit der Versorgungseinrichtungen und fordert einen sorgfältigen Umgang mit diesen.

Alle Baumaßnahmen, die in den Schutzstreifen dieser Anlagen durchgeführt werden sollen, dürfen ausschließlich mit rechtzeitiger, schriftlicher Zustimmung, nach Einweisung und – wenn nötig – unter Aufsicht der FG bzw. dessen Dienstleisters erfolgen. Bei diesen Arbeiten sind die für die FG-Anlagen geltenden sicherheitstechnischen Bestimmungen und Regeln einzuhalten.

2. Verantwortlichkeit und Haftung

Die im Erdreich verlegten Gasleitungen und Fernmeldekabel sind Bestandteil von öffentlichen Zwecken dienenden Anlagen.

Sie können durch Arbeiten, die in ihrer Nähe am oder im Erdreich durchgeführt werden, beschädigt werden. Durch derartige Beschädigungen werden immer ein Teil dieser Anlagen und damit auch das öffentliche Interesse an einer ungestörten Funktion schwer in Mitleidenschaft gezogen.

Beschädigungen an Anlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, können zivilrechtliche Schadenersatzansprüche sowie die strafrechtliche Verfolgung der Schädiger insbesondere nach den §§ 222 (fahrlässige Tötung), 230 (fahrlässige Körperverletzung), 306-310a (Brandstiftung), 316b (Störung öffentlicher Betriebe), 318 (fahrlässige Gemeingefährdung) und 323 (Baufährgung) StGB mit Höchststrafen bis zu 10 Jahren Freiheitsentzug auslösen und zwar auch dann, wenn diese Delikte fahrlässig begangen werden.

3. Erkundigungspflicht und Netzauskunft

Die Erkundigungs- und Sorgfaltspflicht ergibt sich aus der DIN 18300 (VOB Teil C) Nr. 3.1.3 und 3.1.5, den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sowie aus dem DVGW-Arbeitsblatt GW 315.

Rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten muss der Bauherr und/oder Planer bei der **GDMcom mbH**, Leipzig, als beauftragter Dienstleister der FG, Auskünfte über Lage sowie Tiefe der im Bau bzw. Aufgrabungsbereich befindlichen FG-Anlagen einholen. Bei Abweichungen von der ursprünglichen Planung oder nachträglicher Erweiterung der beantragten Maßnahme/n muss eine neue Erkundung erfolgen.

Auskünfte, die zur Lage und zum Verlauf der FG-Anlagen eingeholt werden, berechtigen den Bauherrn nicht, das Bauvorhaben ohne schriftliche Stellungnahme und/oder Zustimmung von FSM zu beginnen.

Weitere Auskünfte sind bei den in der Stellungnahme und/oder Zustimmung benannten Bereichen von FG bzw. dessen Dienstleistern einzuholen.

Die Netzauskunft der FG ist wie folgt zu erreichen:

GDMcom mbH
Auskunft/Genehmigung
Maximilianallee 4
04129 Leipzig

Rufnummer: +49 341 3504-0
Fax: +49 341 3504-100
E-Mail: info@gdmcom.de

Außer bei der FG muss sich der Unternehmer auch bei den übrigen Leitungsbetreibern eine entsprechende Netzauskunft einholen.

4. Notrufnummer FG und Sofortmaßnahmen bei Beschädigungen

Jede tatsächliche oder vermutete Beschädigung einer Versorgungseinrichtung oder -leitung ist sofort an die zuständige Stelle der FG zu melden. Die folgenden Maßnahmen sind umgehend einzuleiten bzw. zu beachten:

Bei Beschädigungen von Gasleitungen muss die FG über die Notrufnummer

0800 56 73 110

verständigt werden.

Im Falle eines Schadens an einer Gasleitung besteht durch das ausströmende Gas Brand- und Explosionsgefahr. Folgende Maßnahmen sind sofort einzuleiten:

- Vermeidung von Funkenbildung, keine elektrischen Anlagen bedienen, vorhandene Zündquellen sofort löschen, nicht rauchen
- sofort die Motoren aller Baumaschinen und Fahrzeuge abstellen
- Verlassen des Gefahrenbereichs und weiträumiges Absichern
- Schadensstelle absperren und den Zutritt Unbefugter verhindern
- Schaden sofort an FG melden
- erforderlichenfalls Polizei und Feuerwehr verständigen. Das Baustellenpersonal darf die Schadensstelle nur mit Zustimmung der FG verlassen
- einzuleitende Maßnahmen mit FG und ggf. mit weiteren zuständigen Dienststellen abstimmen

Angrenzende Gebäude, Schächte und Kanäle sind auf einen Gaseintritt hin zu untersuchen. Sollte Gas vorhanden sein, Türen und Fenster öffnen, nicht klingeln und keine elektrischen Geräte betreiben.

5. Hinweise für Arbeiten im Bereich von Anlagen der FG

Die Angaben über die ungefähre Lage, Deckung und Verlauf einer FG-Anlage (Leitungsauskunft) sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis eine Einweisung in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten oder Mitarbeiter von FG erfolgt ist.

Arbeiten im Schutzstreifen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch das Fachteam Auskunft/Genehmigung der GDMcom mbH.

Zum Schutz unterirdischer Anlagen der FG gelten im unmittelbaren Gefährdungsbereich bzw. im Bereich des Schutzstreifens erhöhte Sicherheitsanforderungen. Diese sind im DVGW-Arbeitsblatt GW 315 „Hinweise für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ beschrieben. Diejenigen, die Erdarbeiten ausführen, haben äußerste Vorsicht walten zu lassen. Dabei ist zur Verhütung von Beschädigungen insbesondere Folgendes zu beachten:

- 5.1. Der Einsatz von Baumaschinen und das Befahren mit schweren Bau- und Kettenfahrzeugen im Schutzstreifen der FG-Anlagen ist nur nach vorheriger Einweisung und unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen gestattet.

Für Arbeiten an unter Druck stehenden Gasanlagen ist der Einsatz von Baumaschinen zum Freilegen der Gasanlage nur bis zu einer Annäherung von 0,5 m zulässig. Ab 0,5 m Annäherung an die Gasanlage sind die Arbeiten ausschließlich in Handschachtung auszuführen. Bei Annäherung an Steuerkabel und Korrosionsschutzanlagen ist analog zu verfahren. Maschinenschachtung an in Betrieb befindlichen Anlagen ist ausschließlich nach Feststellen der örtlichen Lage und Tiefenlage mittels Handschachtung zulässig.

- 5.2. Bei Arbeiten jeder Art am oder im Erdreich, z. B. bei Aufgrabungen, Aushebungen von Baugruben, Bohrungen, Pressungen, beim Baggern, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Spundwänden, Bohrern und Cornen besteht immer die Gefahr, dass unterirdische Leitungen beschädigt werden.

In jedem Falle sind zu beachten die VOB, Teil C, mit den dort genannten DIN Normen und das DVGW-Hinweisblatt GW 315, insbesondere wird auf die DIN 18300 verwiesen und die jeweils neuesten „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen-ZTVA-StB“ der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e. V., Köln.

- 5.3. In der Regel liegen Gasleitungen in einer Tiefe von 0,80 bis 1,60 m unterhalb der Erdoberfläche. Eine abweichende insbesondere geringere Tiefenlage ist wegen Kreuzung anderer Anlagen infolge nachträglicher Veränderungen der Deckung sowie aus anderen Gründen nicht ausgeschlossen.

Die Gasleitungen können frei im Erdreich mit oder ohne Warnband verlegt worden sein. Rohre, Abdeckungen usw. schützen die Gasleitungen jedoch nicht unbedingt gegen mechanische Beschädigungen. Sie sollen lediglich den Aufgrabenden auf das Vorhandensein von Gasleitungen aufmerksam machen (Warnschutz).

Versorgungsleitungen werden nicht nur in öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, sondern auch durch private Grundstücke, Felder, Wiesen und Waldstücke geführt.

- 5.4. Vor der Aufnahme der Arbeiten in öffentlichen oder privaten Grundstücken muss deshalb grundsätzlich rechtzeitig der Bauausführende sich über den letzten Stand der Pläne bei der FG erkundigen, um Informationen darüber zu erhalten, ob und wo in der Nähe der Arbeitsstelle Versorgungsleitungen verlegt sind.

Es ist darauf zu achten, dass zwischen Auskunftseinholung und Baubeginn nicht mehr als ein Monat vergeht, da die Unterlagen ansonsten aufgrund weiterer Aktivitäten im Netz ihre Gültigkeit verlieren können und eine erneute Auskunftseinholung von Nöten ist.

Als Nachweis für eine ordnungsgemäße Erkundigung gilt nur eine quitierte Eintragung der GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH, Leipzig, auf dem entsprechenden Vordruck.

Die Aufnahme der Arbeiten ist rechtzeitig mitzuteilen.

- 5.5. Die Entfernung oder Freilegung von Fundamenten an FG-Anlagen ist nicht zulässig. Die Schutzstreifen der FG-Anlagen dürfen weder überbaut noch eingefriedet werden.

Markierungen, Schilderpfähle, Messsäulen und Festpunktzeichen dürfen ohne Zustimmung nicht entfernt oder versetzt werden. FG behält sich vor, nach Abschluss der Arbeiten das Wiedereinsetzen der Säulen und Zeichen und das Einmessen zu Lasten des Unternehmers/Bauherrn vorzunehmen. In der Örtlichkeit durch die vorgenannten Einrichtungen gekennzeichnete Punkte hat der Unternehmer/Bauherr zu übernehmen und auf seine Kosten zu sichern.

Die Lagerung von Materialien, Gerätschaften, Aushub sowie das Abstellen von Containern und Bauwagen innerhalb des Schutzstreifens von FG-Anlagen ist nicht gestattet.

Niveauänderungen im Schutzstreifen der FG-Anlagen sind grundsätzlich nicht zulässig.

FG-Armaturen, die bis an bzw. über die Erdoberfläche reichen, sind durch den Unternehmer/Bauherrn zu schützen und durch eigene Absperrungen zu sichern.

- 5.6. Bei Erdarbeiten in der Nähe von Versorgungsleitungen darf mit spitzen oder scharfen Werkzeugen (Bohrern, Pickeln, Spaten, Stoßeisen usw.) nur mit größter Vorsicht gearbeitet werden. Sie sind so zu handhaben, dass sie höchstens bis zu einer Tiefe von 10 cm über den Leitungen in das Erdreich eindringen.

Für die weiteren Arbeiten sind stumpfe Geräte wie Schaufeln usw. zu verwenden, die möglichst waagrecht zu führen und vorsichtig zu handhaben sind. Spitze Geräte wie Dorne, Schnurpfähle, Bohrer u. a. dürfen oberhalb von Leitungen nicht eingetrieben werden.

Wenn mit Abweichungen der Leitungen von der bezeichneten Leitungstrasse gerechnet werden muss, sind die gleichen Vorsichtsmaßnahmen auch in einer Breite von ca. 1,00 m rechts und links von der angegebenen Leitungstrasse zu beachten.

- 5.7. Werden Versorgungsleitungen oder Warnbänder an Stellen, die von der FG nicht angegeben worden sind, freigelegt, so ist die FG unverzüglich zu verständigen. Die Arbeiten sind an einer solchen Stelle bis zur Abstimmung mit der FG sofort einzustellen.

Werden Kabel oder Rohrleitungen beschädigt, so sind die unter 4. angegebenen Verhaltensmaßnahmen zu beachten.

- 5.8. Jede Leitungs-/Kabelbeschädigung, auch wenn sie im Augenblick unbedeutend erscheint, ist der FG sofort zu melden.

Dadurch besteht die Möglichkeit, schwerwiegende Folgeschäden zu verhindern. Jede bauausführende Firma ist für alle auftretenden Schäden an Leitungen der FG verantwortlich, auch wenn an der Aufgrabungsstelle ein Beauftragter der FG anwesend ist. Sollte dieser Beauftragte Angaben zu Sicherung der Leitungsanlagen machen, so wird hierdurch die Haftung der bauausführenden Firma für die Durchführung ihrer Tiefbauarbeiten nicht berührt, auch nicht bezüglich evtl. Beschädigungen, die an Leitungen durch die Tiefbauarbeiten entstehen. Sollte festgestellt werden, dass die Arbeiten nicht mit der notwendigen Sorgfalt ausgeführt werden, kann dies eine Stilllegung der Baustelle nach sich ziehen.

- 5.9. Die bauausführenden Firmen haben allen Mitarbeitern den Inhalt dieses Merkblattes zum Schutze unterirdischer Gasleitungen/Kabel und die jeweils aktuell gültigen Normen, Technischen Regeln und Unfallverhütungsvorschriften bekanntzugeben und sie regelmäßig zu unterweisen. Das Merkblatt muss auf der Baustelle vorhanden und für jeden Mitarbeiter einsehbar sein.

6. Schutzstreifen und Abstände

6.1. Schutzstreifen

Gas-Hochdruckleitungen sind in nicht öffentlichen Bereichen in der Regel in einem Schutzstreifen verlegt.

Dieser Schutzstreifen ist in der Regel durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit bzw. auf der Grundlage des Grundbuchbereinigungsgesetzes/GBBerG gesichert.

Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Betriebes der Leitungen keine Gebäude oder sonstigen baulichen Anlagen errichtet werden.

Weiterhin dürfen keinerlei Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand, Betrieb oder auch eine Erweiterung der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden können.

Für Gas-Hochdruckleitungen gilt das DVGW-Regelwerk, Arbeitsblätter G 462 I und II, G 463, G 466/I und GW 315.

Die Schutzstreifenbreite ist abhängig vom Leitungsdurchmesser. In der Regel stimmt die Mitte des Schutzstreifens mit der Leitungsachse überein.

Die Schutzstreifenbreite beträgt ca.:

Ferngasleitungen:	4,00 – 10,00 m
Steuerkabel:	1,00 m
E-Kabel:	1,00 m
Flächenanoden:	4,00 m
Tiefbettanoden:	10,00 x 10,00 m

In Ausnahmefällen kann eine Verlegung/Errichtung von baulichen Anlagen innerhalb des Schutzstreifens möglich sein. Diese Ausnahmefälle sind zwingend schriftlich mit der FG abzustimmen.

Die formelle Ausweisung eines Schutzstreifens kann bei öffentlichen Verkehrsflächen (z. B. Straßen, Gehwege...) durch die behördliche Genehmigung zum Verlegen der Leitung ersetzt werden.

6.2. Abstände (Kreuzungen, Parallelverlegungen)

Kreuzungen sind grundsätzlich rechtwinklig und als Unterkreuzung auszuführen. Dabei ist darauf zu achten, dass Knickpunkte außerhalb des Schutzstreifens der FG-Anlagen anzuordnen sind.

Im Falle einer Kreuzung ist zwischen einer neu zu verlegenden Leitung und/oder Kabeln und FG-Anlagen grundsätzlich ein lichter Abstand von mindestens 0,50 m einzuhalten.

Ist eine Unterkreuzung aufgrund einer zu großen Verlegetiefe unzumutbar, besteht die Möglichkeit einer Überkreuzung (0,50 m) – nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch FG – in einem Stahlschutzrohr oder aus einem in der Festigkeit gleichwertigen Schutzrohr.

Überkreuzungen ohne Schutzrohr sind nur im Bereich vorhandener Mantel- bzw. Schutzrohre an FG-Anlagen gestattet.

Bei Kreuzungen darf eine FG-Anlage ausschließlich entsprechend den Verhaltensregeln und Vorschriften der FG freigelegt und die Baugrube sodann wieder verfüllt werden.

Bei Verlegearbeiten mit Kabelpflügen oder Grabenfräsen sind im Kreuzungsbereich mit Anlagen von FG deutlich sichtbare Markierungen anzubringen, damit die maschinelle Verlegung 3 m vor der Kreuzungsstelle endet und 3 m nach der Kreuzungsstelle wieder begonnen werden kann.

Die FG-Anlagen sind so zu sichern, dass eine Lageänderung des Rohres und der Nebenanlagen verhindert und die Isolierung vor mechanischer Beschädigung geschützt wird.

Im Kreuzungsbereich mit erdfühligem, durchgängig elektrisch leitenden Materialien ist die FG-Leitung über eine Länge von mindestens 3 m rechts und links der gekreuzten Rohraußenkanten mit einer doppelten Isolierung zu versehen.

Ist ein Verbau der Baugrube erforderlich, dürfen FG-Leitungen nicht zur Abstützung benutzt werden. Auf Erdkabel ist besonders zu achten; diese sind gegen Durchhang zu sichern.

Bei der Verfüllung des Rohrgrabens sind die FG-Anlagen mindestens 0,20 m mit steinfreiem neutralem Boden (Körnung nach DIN 18196) zu umhüllen. Die Weiterverdichtung hat lagenweise zu erfolgen.

Zur weiteren Verfüllung dürfen keine Steine, kein schwer entfernbares Material und kein Bau-schutt verwendet werden.

In Abhängigkeit von der Überdeckung können Vibrationsplatten zur Bodenverdichtung eingesetzt werden, deren Erregerkraft pro Aufstandsfläche (N/cm²) folgende Werte nicht überschreiten darf:

- ab 0,30 m Leitungsüberdeckung (z. B. ATS 2002) 8,5 N/cm²
- ab 0,60 m Leitungsüberdeckung (z. B. ATS 6002) 13,5 N/cm²

Nach Abschluss der Baumaßnahmen im Kreuzungsbereich hat vor dem Verfüllen eine Ab-nahme durch FSM bzw. dessen Dienstleister zu erfolgen; dabei ist ein Kreuzungs-/Abnahmeprotokoll zu fertigen. Neben einer Einmessskizze sind Auffälligkeiten und/oder noch zu erledigende Restarbeiten im Protokoll zu vermerken.

Tiefbettanoden und Flächenanodenfelder dürfen nicht mit einer Fremdanlage gekreuzt bzw. durchquert werden.

Parallel verlaufende Leitungen sind grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens der FSM-Anlagen zu verlegen. Eine Überlappung mit dem neu hinzukommenden Schutzstreifen ist zu vermeiden.

In Sonderfällen kann entsprechend den örtlichen Gegebenheiten eine Inanspruchnahme oder eine Überlappung beider Schutzstreifen gestattet werden. Voraussetzung ist, dass vor Bau-ausführung zwischen dem Eigentümer der neu hinzukommenden Anlage und FSM eine ver-tragliche Vereinbarung abgeschlossen wird (Haftungsfreistellung und/oder Interessenabgren-zungsvertrag).

Der Bauausführende hat die mit FSM abgeschlossene vertragliche Vereinbarung als Original oder Kopie auf der Baustelle zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

7. Bauaufsicht/Abschluss der Baumaßnahmen

Durch die FSM bzw. deren Dienstleister erfolgt eine Einweisung vor Ort. Diese wird durch ein Proto-koll mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift des Bauausführenden nachgewiesen.

Arbeiten, die die Sicherheit der FSM-Anlagen gefährden können, dürfen ausschließlich unter Aufsicht von FSM bzw. dessen Dienstleister durchgeführt werden. Den Anordnungen, die sich auf die Sicher-heit der FSM-Anlage beziehen, ist Folge zu leisten.

Kurz vor dem Abschluss der Baumaßnahme ist eine Abnahme durchzuführen und mittels Protokoll nachzuweisen.

Für jede bauliche Veränderung im Schutzstreifen sind nach Bauende Planunterlagen durch den Bau-herren an FSM zu übergeben.

8. Anmerkung

Die hier genannten Hinweise stellen nur eine Auswahl der wichtigsten zu beachtenden Punkte dar und erheben keinesfalls den Anspruch auf Vollständigkeit. Generell haben Bauunternehmer oder sonstige Dritte größte Sorgfalt walten zu lassen und sicherzustellen, dass sie selbst und deren Beauftragte alle Normen, Unfallverhütungsvorschriften sowie alle gebotenen Regeln der Technik einzuhalten.

ARGUMENTE FÜR DIE BIL SPAREN

„Die kostenfreie Anfrage im BIL-System ermöglicht es den Planern, die benötigten Daten zu erhalten und die Planung zu optimieren. Die Rückmeldung von Fehlern zeigt die sichere Planungsarbeiten in hohem Maße.“



Dipl.-Ing. Christian Kellers,
BLANK Vermessungs- und Ingenieurbüro GmbH

„Der ZDB vertritt die Interessen von inhabergeführten, mittelständischen Unternehmen auch in technischer Hinsicht. Insofern begrüßen wir die Initiative BIL, die eine kostenfreie Infrastruktur zum Erhalt von Leitungsauskünften bietet. Ziel sollte die möglichst vollständige Beteiligung aller Leitungsbetreiber bei BIL sein, umso umfassender wird die Auskunft im Baugewerbe. Das genossenschaftliche Prinzip von BIL erreicht schon jetzt eine sehr gute Abdeckung.“



Dipl.-Ing. Sebastian Geruschka,
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes

„Mit BIL erhalte ich online eine Information über zuständige und nicht zuständige Leitungsbetreiber. Toll wäre die Mitwirkung aller deutschen Versorger und Betreiber bei BIL, sodass ich alle Anfragen und Antworten im BIL-System verwalten kann.“



Barbara Cordes, FRIEDRICH VORWERK KG (GmbH & Co.)

Unterstützende Fachverbände:



Deutsche
Wissenschaftliche
Gesellschaft für
Erdöl, Erdgas und
Kohle e.V.



Deutscher
Verein des
Gas- und
Wasserfaches
e.V.



Mineralöl-
wirtschaftsverband
e.V.



Verband der
Chemischen
Industrie e.V.



Zentralverband
des Deutschen
Baugewerbes
e.V.

Teilnehmende Unternehmen am BIL-Portal



Status: 1. April 2018

BIL eG

Josef-Wirmer Straße 1-3
53123 Bonn

info@bil-leitungsauskunft.de
www.bil-leitungsauskunft.de

BIL
Die Leitungsauskunft



tephon
geBIL
kostenfreie Leitungsaus-
Bauindustrie

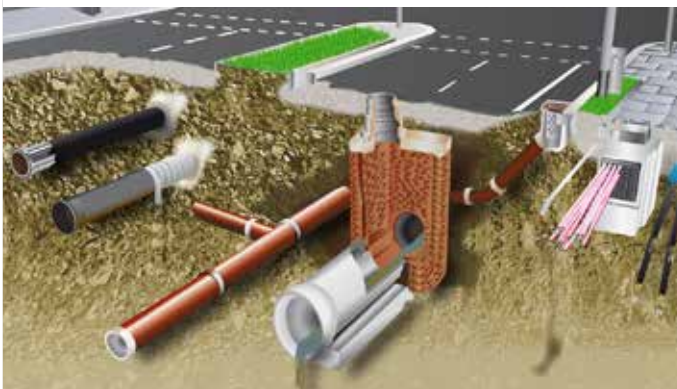


LEITUNGS-AUSKUNFT NEU GEDACHT

BIL – Kostenfreie Bauanfrage und Leitungsauskunft in digitalem Prozess – rechtssicher, schnell, zuverlässig.

Leitungsauskünfte einzuholen bedeutete bis dato für die Bauwirtschaft oft großen Aufwand. Neben den Problemen, alle tatsächlich zuständigen und betroffenen Leitungsbetreiber zu erreichen, waren es vor allem oft intransparente Kommunikationswege und fehlende Standards, die es für die Bauwirtschaft erschwerten, qualifizierte und detaillierte

Auskünfte zu erhalten und verarbeiten zu können. Dies hat sich mit BIL – dem ersten bundesweiten Informationssystem zur Leitungsrecherche – geändert. BIL setzt neue Standards in der Leitungsanfrage. Vollständig digitale Arbeitsprozesse auf einer zeitgemäßen und aktuellen Internetplattform sind die Merkmale der neuen Leitungsauskunft mit BIL.



BIL – NUTZEN IM ÜBERBLICK

Minimaler Aufwand – Maximaler Nutzen

- Einmalige Formulierung der Bauanfrage zur Adressierung sämtlicher Leitungsbetreiber in Deutschland
- Anfrage- und Dokumentationssystem für den gesamten Workflow der Bauanfrage
- Online-Zuständigkeitsprüfung und Auflistung zuständiger sowie nicht zuständiger Leitungsbetreiber

Effizient, übersichtlich und modern

- Zentrale Kommunikation der Anfragen und Antworten über das BIL-Portal
- Einfache Formulierung der Bauanfrage über standardisierte Anfrageinhalte zur Reduktion von Nachfragen
- Zügige Bearbeitung und schneller Response
- Amtlicher Kartenhintergrund und Luftbilder zur exakten Lokalisierung des Bauvorhabens
- Moderne und attraktive GUI

Flexibel, rechtssicher und flächendeckend

- Durchgehend digitaler Workflow und damit Vermeidung von Fehleingaben oder Fehlinterpretation



Zuständigkeitsprüfung

BIL prüft über die unsichtbaren, vom Leitungsbetreiber hinterlegten Flächen die Schnittmenge mit der Bauanfragefläche. Das Ergebnis der Analyse wird online und als Download mitgeteilt. Die als zuständig identifizierten Unternehmen erhalten automatisch die formulierte Anfrage.

Betroffenheitsprüfung

Die Betroffenheitsprüfung und ggf. Planauskunft erfolgt in Eigenverantwortung durch den Betreiber über BIL. BIL kennt keine Leitungsdaten und fungiert als Mittler zwischen Anfrage und Leitungsbetreiber.

Alle Leitungsbetreiber erreichbar

BIL ermöglicht die Adressierung aller bekannten Leitungsbetreiber, die derzeit nicht in BIL organisiert sind, mit der formulierten Bauanfrage. Eine Zuständigkeitsprüfung erfolgt in diesem Fall nicht. Die Anfrage erreicht sofort den angesprochenen Leitungsbetreiber.

BIL – DER NEUE STANDARD

Einfache Erstellung der Anfrage

Die Erstellung und Absendung einer Bauanfrage ist in BIL denkbar einfach und innerhalb weniger Minuten von selbst IT- oder Internetungeübten zu bewerkstelligen. Eine intuitive und stringente Menüführung leitet den Anfragenden durch den Erstellungsprozess. Fehler sind ausgeschlossen. Die Vollständigkeit der Anfrage ist gewährleistet.

Lokalisierung und Klassifizierung des Bauvorhabens

Durch die geographische Lokalisierung unter Nutzung von Luftbildern und amtlichen Karten des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie und die Spezifizierung mittels des Baustellenklassifizierungskataloges ist gewährleistet, dass sämtliche zuständigen Leitungsbetreiber unmittelbar die konkrete Betroffenheit von dem Bauvorhaben ermitteln können. Damit erhält der Anfragende eine garantierte qualitativ hochwertige und vollständige Leitungsauskunft aller betroffenen Betreiber, die über BIL erreicht werden.

Zentrale Informations- und Auskunftsplattform

Sämtliche Leitungsauskünfte und Informationen werden über das BIL-Portal dem Anfragenden bereitgestellt. Der Anfragende muss keine weiteren Kommunikationswege zu einzelnen Leitungsbetreibern mehr eröffnen. Dies vermeidet Redundanzen, schafft Transparenz und Übersichtlichkeit und spart Zeit und Ressourcen.



Kostenfreie Nutzung

BIL hat die Rechtsform einer eingetragenen Genossenschaft (eG) gewählt, um die gemeinschaftliche Strategie ohne Gewinnerzielungsabsicht zu betonen. Dieses Solidarprinzip ermöglicht es, die Nutzung für die Bauwirtschaft kostenfrei anzubieten.

Unterstützung der Fachverbände

Bereits seit der Gründung von BIL in 2015 unterstützen die wichtigsten Fachverbände die Aktivitäten. Darunter auch der Zentralverband des deutschen Baugewerbes (ZDB) e.V.

Rechtssicherheit

BIL bietet für Nutzer durch die automatisierte Archivierung und die Historienaufzeichnung den rechtssicheren Nachweis über die pflichtgemäße Einholung von Leitungsauskünften. Im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen dokumentiert BIL alle Vorgänge lückenlos.